

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Wesentliche Änderung der Deponie Kirchleus auf den Grundstücken
Fl.-Nrn. 197 und 197/1 der Gemarkung Kirchleus durch Erweiterung
um den Bauabschnitt „Vorderer Bereich“**

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 197 und 197/1 der Gemarkung Kirchleus, 95326 Kulmbach, die Erweiterung der Deponie Kirchleus um den Bauabschnitt „Vorderer Bereich“. Antragsteller und Träger des Vorhabens ist der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 12.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da es sich um eine Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben aufgrund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie im direkten Anschluss an die Bestandsdeponie. Dadurch wurde eine Konzentration zur Ablagerung von Abfallstoffen auf einen bereits vorbelasteten Standort beschlossen. Das Vorhaben liegt in einem stillgelegten Steinbruch auf ökologisch überwiegend geringwertigen Flächen.

Die Zufahrt zum Deponiegelände erfolgt über bereits befestigte Zubringerstraßen, so dass hierfür keine neuen Flächen beansprucht werden müssen. Auch die Einrichtungen wie Eingangskontrolle, Schranke, Waage etc. können übernommen werden. Die vorhandenen Sickerwasserrückhaltebecken sind ausreichend dimensioniert.

Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen.

Die Endkontur der Deponie wird sich vollständig in die nähere Umgebung einfügen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Das angrenzende Biotop wird nicht direkt durch das Vorhaben betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind vor dem Hintergrund der ungefährlichen stofflichen Beschaffenheit der zu lagernden Abfälle nicht zu besorgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 03.11.2020

Landratsamt Kulmbach

Kathrin Limmer
Regierungsdirektorin